

15. Gehören die Grenzmauern zu den Meliorationen, eventuell vom Kolonen auf dem Grund des Herrn erbaute Häuser oder Vergrößerungen an Häusern?

16. Können die Kolonen durch Veräußerung über die Meliorationen ganz oder teilweise verfügen, und zwar mit oder auch ohne Zustimmung des Herrn?

17. Finden Teilungen des Kolonatsrechtes unter den Erben des Kolonen statt, und zwar mit oder ohne Zustimmung des Herrn.

18. Verursachen solche Teilungen auch Zerspaltungen einzelner Parzellen?

19. Gibt es auch Eigentum an einzelnen Bäumen oder Teilen derselben?

20. Nach welchem Verhältnis wird der Ertrag geteilt und gilt dieses Verhältnis für alle Früchte oder bestehen für die verschiedenen Früchte verschiedene Quoten (welche Umstände bestimmen die Höhe der Quote)?

21. Wie wird die Quote der Ernte festgestellt und die Verteilung durchgeführt?

22. Wer bestimmt den Erntetag?

23. Behält der Kolone seine Quote in natura oder wird sie ihm in Geld abgelöst?

24. Wer bestimmt in diesem letzteren Fall den Preis?

25. Gibt es auch neben der Dominikalquote noch andere Naturalleistungen?

26. Ist der Kolone zu Arbeitsleistungen auf vom Herrn selbst bewirtschaftetem Grund entgeltlich oder unentgeltlich verpflichtet?

27. Ist der Kolone verpflichtet, die Ertragsquote des Herrn an einen bestimmten Ort und an welchen, entgeltlich oder unentgeltlich zu liefern?

28. Kommen dabei erhebliche Entfernungen in Betracht?

29. Ist der Kolone zur Ablieferung einer Quote erst nach einer bestimmten Anzahl von Jahren nach der Anpflanzung verpflichtet?

30. Hat der Grundbesitzer dem Kolonen Vieh, Saatgut, Dünger, Schwefel, Kupfervitriol, Gerätschaften, Rebpfähle, Draht und dergleichen beizustellen, eventuell in welchem Verhältnis und unter welchen Modalitäten?